



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

65
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 25. Januar 2010

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54. 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 14. Januar 2010 Seite 65
55. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Stolberg zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) Seite 66
56. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) Seite 68
57. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vom 14. Januar 2010 Seite 70
58. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Seite 71
59. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Seite 71
60. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Seite 71
61. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 7. Januar 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) Seite 72
62. 5. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 18. Januar 2010 Seite 72

63. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung eines Containermoduls als außerschulischer Lernort auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 73
64. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Verlegung der Trafostation und zum Neubau einer Übergabe Trafostation auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 73
65. Stilllegungsverfahren (UVPG; KrW-/AbfG) Deponie Horm Hürtgenwald Seite 74
66. Genehmigungsverfahren (UVPG) Firma R + G GmbH – Standort Pulheim Seite 74
67. Genehmigungsverfahren (UVPG) der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren Seite 75

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 75
69. Verlusterklärung eines Dienstaussweises Seite 76
70. Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstaussweisen Seite 76
71. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 76
72. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 76

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54. 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 14. Januar 2010
1. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009

(GV. NRW. S. 298, berichtigt GV. NRW. S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) folgende 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

§ 7a

Gemeinsamer Tarifbeirat

4. Mitglieder des Tarifbeirates sind der Verbandsvorsteher sowie sechs Mitglieder, die durch die Ver-

bandsversammlung des ZV VRS zu bestimmen sind, zudem sechs Mitglieder, die durch den Beirat der VRS GmbH zu bestimmen sind und die Geschäftsführer der VRS GmbH. Zu den Sitzungen des Tarifbeirates können sachverständige Personen hinzu gezogen werden.

§ 8

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Sitzung am 10. Dezember 2009 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund

Rhein-Sieg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: – 31.1.1.6.2-VRS

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 65

55. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Stolberg zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen)

Gemäß der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), treffen die Stadt Aachen und die Stadt Stolberg zur Durchführung von Vermessungen (Liegenschaftsvermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. April 2009 (GV NRW S. 224) die nachfolgend aufgeführte Vereinbarung:

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 VermKatG NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten der betreffenden Behörde stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und eigene Aufgaben erfüllt werden.

Die Stadt Stolberg hat nach Ausscheiden der Leitung des Vermessungsamtes 2007 bereits einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Eschweiler bezüglich der Leitung durch einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geschlossen. Mit dem Ausscheiden der Leitung der Vermessungsabteilung in Eschweiler zum 31. Januar 2010 werden Stolberg sowie Eschweiler keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes mehr haben. Damit die Stadt Stolberg mit ihren im Bereich von Liegenschafts- und Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften auch weiterhin Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 des VermKatG NRW durchführen kann, wird die Aufgabenübernahme der verantwortlichen Leitung durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich.

Da aus Gründen der Haushaltskonsolidierung die Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Stolberg nicht mehr besetzt wird, hat sich die Stadt Stolberg entschlossen, die Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 VermKatG gemeinsam mit der Stadt Aachen durchzuführen. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Städte bleiben unberührt.

Die Aufgabenübertragung erfolgt somit auf der Grundlage des § 23 Abs. 2. Satz 2 GkG NRW.

Die Stadt Stolberg hat den Kreis Aachen (ab dem 21. Oktober 2009 Städteregion Aachen) rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 2 GkG NRW über die Verhandlungen zu dieser Vereinbarung unterrichtet.

2. Vereinbarung

2.1 Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die Leitung der Vermessungsarbeiten im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW entsprechend den Maßgaben des § 2 Abs. 4 VermKatG NRW für die Stadt Stolberg ab dem

1. Februar 2010

durchzuführen. Diese Aufgabe wird durch die Beamtin/den Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Aachen wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die Durchführung und Organisation der örtlichen Vermessungsarbeiten als solche verbleiben bei der Stadt Stolberg.

Die Stadt Stolberg verpflichtet sich, die Genehmigung der Städteregion Aachen und der Bezirksregierung einzuholen.

2.2 Die Durchführung der unter Nr. 2.1 genannten Arbeiten erfolgt nach Absprache der Vermessungsdienststelle der Stadt Aachen mit der jeweiligen Vermessungsdienststelle der Stadt Stolberg grundsätzlich einvernehmlich. Bei Kollisionslagen infolge zeitlicher Überschneidung geplanter Arbeiten gleicher Wichtigkeit und Dringlichkeit führt die Beamtin/der Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Arbeiten für die Stadt Aachen mit Priorität aus; die jeweils entsprechend wichtigen und dringlichen Arbeiten für die Stadt Stolberg werden im Anschluss so bald wie möglich ohne Verzug aufgenommen.

Die Stadt Stolberg stellt sicher, dass die dortigen vermessungstechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den fachlichen Weisungen der Beamtin oder des Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Aachen Folge leisten.

2.3 Die Stadt Aachen wird zur Abdeckung haftungsrechtlicher Risiken durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Stolberg unverzüglich eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.

Sollte der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht möglich sein, so ist dieser Umstand als Wegfall einer wesentlichen Geschäftsgrundlage zu werten, sodass die Parteien erneut in Vertragsverhandlungen einzutreten haben, um eine den Interessen der Parteien gerechte Vereinbarung zu treffen.

2.4 Für die jeweils erbrachten Leistungen wird der Kostenaufwand erstattet. Die für die Stadt Stolberg erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines Auftragsbuches nach Art des Auftrags, in-

terne Auftraggeber und Arbeitszeitaufwand durch die Stadt Aachen erfasst. Die Abrechnung erfolgt pro Auftrag auf der Grundlage der Datenerfassung im Auftragsbuch sowie des Stundensatzes der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW). Sie erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres. Der in der VermGebO NRW aufgeführte Stundensatz entfällt dabei auf sämtlichen Zeitaufwand, welcher durch die Aufgabenerfüllung für die Stadt Stolberg verursacht wird, insbesondere auch veranlasste Telefonate sowie Anfahrten.

Mit dem nach VermGebO NRW vorgesehenen Stundensatz sind somit alle anfallenden Sachkosten abgegolten.

Die Stadt Stolberg übernimmt darüber hinaus die Kosten für die unter Nr. 2.3 vorgesehene Haftpflichtversicherung. Die Kostenübernahme erfolgt innerhalb von spätestens vier Wochen nach Kostennachweis durch die Stadt Aachen.

3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vorerst für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt Aachen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht (fristlos) für den Fall zu, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes nicht mehr besetzt ist.

Die Stadt Stolberg kann für den Fall, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wieder besetzt wird, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

Die Kündigungen müssen beim anderen Vertragspartner schriftlich eingehen.

Sobald sich die gesetzlichen Regelungen des VermKatG NRW oder des GkG inhaltlich bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Vermessungen im Sinne des § 12. Nr. 2 VermKatG NRW ändern, ist diese Vereinbarung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Sowohl die Stadt Aachen als auch die Stadt Stolberg sind verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

4. Weitere Zusammenarbeit

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind beide Städte bemüht, die übrigen personellen und auch sachlichen Ressourcen ihrer Vermessungsdienststellen interkommunal ausgleichend und unterstützend zu nutzen.

5. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Beteiligten bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am ehesten entspricht.

6. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Regierungspräsidenten frühestens jedoch zum

1. Februar 2010

in Kraft.

Aachen, den 14. Dezember 2009	Stolberg, den 30. November 2009
gez.: Philipp Der Oberbürgermeister	gez.: Gatzweiler Der Bürgermeister
gez.: Nacken (Beigeordnete)	gez.: Dr. Zimdars (Beigeordneter)

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Stolberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit Ziffer 6 des Vereinbarungstextes am

1. Februar 2010

wirksam.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.6.3-349

Im Auftrag
gez.: Kremer

Abl. Reg. K 2010, S. 66

56. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen)

Gemäß der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), treffen die Stadt Aachen und die Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungen (Liegenschaftsvermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. April 2009 (GV NRW S. 224) die nachfolgend aufgeführte Vereinbarung:

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 VermKatG NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten der betreffenden Behörde stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und eigene Aufgaben erfüllt werden.

Die Stadt Eschweiler hat mit Ausscheiden der Leitung der Abteilung für Vermessung und Bodenkunde, welche dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, ab dem

1. Februar 2010

keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes haben. Damit die Stadt Eschweiler mit ihrem im Bereich von Liegenschafts- und Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften auch weiterhin Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 des VermKatG NRW durchführen kann, wird die Aufgabenübernahme der verantwortlichen Leitung durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich.

Da aus Gründen der Haushaltskonsolidierung die Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Eschweiler nicht mehr besetzt wird, hat sich die Stadt Eschweiler entschlossen, die Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 VermKatG gemeinsam mit der Stadt Aachen durchzuführen. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Städte bleiben unberührt.

Die Aufgabenübertragung erfolgt somit auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

Die Stadt Eschweiler hat den Kreis Aachen (ab dem 21. Oktober 2009 Städteregion Aachen) rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 2 GkG NRW über die Verhandlungen zu dieser Vereinbarung unterrichtet.

2. Vereinbarung

2.1 Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die Leitung der Vermessungsarbeiten im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW entsprechend den Maßgaben des § 2 Abs. 4 VermKatG NRW für die Stadt Eschweiler ab dem

1. Februar 2010

durchzuführen. Diese Aufgabe wird durch die Beamtin/den Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Aachen wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die Durchführung und Organisation der örtlichen Vermessungsarbeiten als solche verbleiben bei der Stadt Eschweiler.

- Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, die Genehmigung der Städteregion Aachen und der Bezirksregierung einzuholen.
- 2.2 Die Durchführung der unter Nr. 2.1 genannten Arbeiten erfolgt nach Absprache der Vermessungsdienststelle der Stadt Aachen mit der jeweiligen Vermessungsdienststelle der Stadt Eschweiler grundsätzlich einvernehmlich. Bei Kollisionslagen infolge zeitlicher Überschneidung geplanter Arbeiten gleicher Wichtigkeit und Dringlichkeit führt die Beamtin/der Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Arbeiten für die Stadt Aachen mit Priorität aus; die jeweils entsprechend wichtigen und dringlichen Arbeiten für die Stadt Eschweiler werden im Anschluss so bald wie möglich ohne Verzug aufgenommen.
- Die Stadt Eschweiler stellt sicher, dass die dortigen vermessungstechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den fachlichen Weisungen der Beamtin oder des Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Aachen Folge leisten.
- 2.3 Die Stadt Aachen wird zur Abdeckung haftungsrechtlicher Risiken durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Eschweiler unverzüglich eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- Sollte der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht möglich sein, so ist dieser Umstand als Wegfall einer wesentlichen Geschäftsgrundlage zu werten, sodass die Parteien erneut in Vertragsverhandlungen einzutreten haben, um eine den Interessen der Parteien gerechte Vereinbarung zu treffen.
- 2.4 Für die jeweils erbrachten Leistungen wird der Kostenaufwand erstattet. Die für die Stadt Eschweiler erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines Auftragsbuches nach Art des Auftrags, interne Auftraggeber und Arbeitszeitaufwand durch die Stadt Aachen erfasst. Die Abrechnung erfolgt pro Auftrag auf der Grundlage der Datenerfassung im Auftragsbuch sowie des Stundensatzes der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW). Sie erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres. Der in der VermGebO NRW aufgeführte Stundensatz entfällt dabei auf sämtlichen Zeitaufwand, welcher durch die Aufgabenerfüllung für die Stadt Eschweiler verursacht wird, insbesondere auch veranlasste Telefonate sowie Anfahrten.
- Mit dem nach VermGebO NRW vorgesehenen Stundensatz sind somit alle anfallenden Sachkosten abgegolten.
- Die Stadt Eschweiler übernimmt darüber hinaus die Kosten für die unter Nr. 2.3 vorgesehene Haftpflichtversicherung. Die Kostenübernahme erfolgt

innerhalb von spätestens vier Wochen nach Kostennachweis durch die Stadt Aachen.

3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vorerst für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt Aachen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht (fristlos) für den Fall zu, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes nicht mehr besetzt ist.

Die Stadt Eschweiler kann für den Fall, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wieder besetzt wird, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

Die Kündigungen müssen beim anderen Vertragspartner schriftlich eingehen.

Sobald sich die gesetzlichen Regelungen des VermKatG NRW oder des GkG inhaltlich bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Vermessungen im Sinne des § 12. Nr. 2 VermKatG NRW ändern, ist diese Vereinbarung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Sowohl die Stadt Aachen als auch die Stadt Eschweiler sind verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

4. Weitere Zusammenarbeit

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind beide Städte bemüht, die übrigen personellen und auch sachlichen Ressourcen ihrer Vermessungsdienststellen interkommunal ausgleichend und unterstützend zu nutzen.

5. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Beteiligten bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am ehesten entspricht.

6. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Regierungspräsidenten frühestens jedoch zum

1. Februar 2010

in Kraft.

Aachen,
den 14. Dezember 2009
gez.: Philipp
Der Oberbürgermeister
gez.: N a c k e n
(Beigeordnete)

Eschweiler,
den 2. November 2009
gez.: B e r t r a m
Der Bürgermeister
gez.: G ö d d e
(Beigeordneter)

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit Ziffer 6 des Vereinbarungstextes am 1. Februar 2010 wirksam.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-350

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

Abl. Reg. K 2010, S. 68

57. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vom 14. Januar 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 61. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 werden vor dem Wort „Aachen“ die Worte „der Kreis“ durch die Worte „die StädteRegion“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen – mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 – nicht als regionsangehörige Kommune der Städte Region Aachen behandelt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterpunkt 4. werden vor das Wort „Rahmenvorgaben“ die Worte „Aufstellung von“ eingefügt, vor das Wort „Verkehrsverträgen“ wird das Wort „gesonderten“ eingefügt. Das Wort „Verkehrsverträgen“ wird durch das Wort „Kooperationsverträgen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Unterpunkt 6. Satz 3 wird das Wort „AVV“ durch das Wort „Verbundraum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2008“ gestrichen. Satz 5 entfällt.
 - d) In Absatz 3 Unterpunkt 5. Satz 1 wird zwischen die Worte „einen“ und „Verkehrsvertrag“ das Wort „gesonderten“ eingefügt. Das Wort „Ver-

kehrsvertrag“ wird durch das Wort „Kooperationsvertrag“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 Unterpunkt 7. werden die Worte „Artikel 9“ gestrichen. Das Wort „EWG“ wird durch das Wort „EG“ ersetzt. Die Worte „1191/69“ werden durch die Worte „1370/2007“ ersetzt. Nach den Worten „1370/2007“ wird eine schließende Klammer eingefügt.
 - f) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Kooperations- bzw. Verkehrsverträgen“ gestrichen und durch das Wort „Kooperationsverträgen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vertreterkörperschaft“ durch das Wort „Vertretungskörperschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden zwischen die Worte „kreisangehörigen“ und „Gemeinden“ die Worte „bzw. regionsangehörigen“ eingefügt und die Worte „den Kreis Aachen“ werden durch die Worte „die StädteRegion Aachen“ ersetzt.
 4. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Verkehrsverträgen“ durch das Wort „Kooperationsverträgen“ ersetzt.
 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrsverträgen“ durch die Worte „gesonderten Kooperationsverträgen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Verkehrsverträgen“ durch die Worte „gesonderten Kooperationsverträgen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 wird das Wort „Verkehrsverträgen“ durch das Wort „Kooperationsverträgen“ ersetzt.
 6. In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Istkosten“ die Worte „bis zum 31. Oktober.“ eingefügt.
 7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verkehrsverträgen“ durch das Wort „Kooperationsverträgen“ ersetzt.
 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Unterpunkt 3. Satz 2 werden vor das Wort „Mitgeschaftern“ die Worte „bzw. regionsangehörigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Unterpunkt 5. werden vor das Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte bzw. regionsangehöriger“ eingefügt. Hinter das Wort „Kreises“ werden die Worte „bzw. der StädteRegion Aachen“ angefügt.
 9. In § 16 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ durch die Worte „der örtlichen Rechnungsprüfung“ ersetzt.
 10. In § 18 Absatz 2 werden die Worte „ab 1. Januar 2007“ gestrichen.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ in der Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW, SGV NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung bzw. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der KrO NRW bzw. der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2-AVV

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

Abl. Reg. K 2010, S. 70

58. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Robert Braun gerichtete Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 2009 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 302, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, hier: Boxgraben 73, 52064 Aachen, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt des Herrn Robert Braun unbekannt.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 35/36.4.1-235/07

Im Auftrag
gez.: H i r m a n n

Abl. Reg. K 2010, S. 71

59. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Astrid Tegeder gerichtete Widerspruchsbescheid vom 5. November 2009 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 302, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, hier: Eckenberger Straße 10, 52066 Aachen, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt der Frau Astrid Tegeder unbekannt.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 35/36.4.1-318/07

Im Auftrag
gez.: H i r m a n n

Abl. Reg. K 2010, S. 71

60. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Ilka Waßmann gerichtete Widerspruchsbescheid vom 12. November 2009 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 302, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, hier: Waldbreede 15, 49078 Osnabrück, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt der Frau Ilka Waßmann unbekannt.

Köln, den 13. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 35/36.4.1-429/07

Im Auftrag
gez.: H i r m a n n

Abl. Reg. K 2010, S. 71

61. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 7. Januar 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) – verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 – wird für den Geltungsbereich des mit Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Reichshof vom 30. Juni 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 21 „Wildbergerhütte-Gewerbstraße“, mit Ausnahme der mit A 1, A 2 und B gekennzeichneten Bereiche, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 7. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

62. 5. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 18. Januar 2010

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 29. Juni 2009 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1:

Die Anlage 2 zur 4. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2008 wird wie folgt erweitert:

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 1. Hs. dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e), 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Artikel 2:

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ am 29. Juni 2009 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Be-

kanntVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. Januar 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: -52.21.7-regioents.

Az.: -31.1.6.2-s-regioentsorg -

Im Auftrag
gez.: K a s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 72

63. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung eines Containermoduls als außerschulischer Lernort auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 15. Januar 2010

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 hat der BAV die Errichtung eines Containermoduls als außerschulischer Lernort auf der ZD Leppe beantragt.

Das Containermodul soll u. a. dazu genutzt werden, Schulklassen eine Wissensvermittlung im Umweltbereich vor Ort zu ermöglichen.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da bei der Errichtung und der Nutzung des Containermoduls die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und keine Beeinflussung des Deponiekörpers erfolgt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2010, S. 73

64. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Verlegung der Trafostation und zum Neubau einer Übergabe Trafostation auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 14. Januar 2010

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen. Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 hat der BAV die Verlegung der Trafostation und den Neubau einer Übergabe Trafostation auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme resultiert aus der vorgesehenen Umgestaltung des Deponieeingangsbereiches in Verbindung mit der verbesserten elektrischen Versorgung der Deponie und der weiteren Anlagen.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vor-

prüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da durch die Verlegung der Trafostation und den Neubau einer Übergabe Trafostation der Deponiekörper nicht tangiert wird und da die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2010, S. 73

65. Stilllegungsverfahren (UVPG; KrW-/AbfG) Deponie Horm Hürtgenwald

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(2.4)4-e

Köln, den 25. Januar 2010

Mit Schreiben vom 10. Juli 2008 hat der Kreis Düren gemäß § 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der derzeit gültigen Fassung die beabsichtigte Stilllegung der Deponie Horm angezeigt.

Mit Datum vom 17. Juni 2009 wurden Unterlagen vorgelegt, in denen die beabsichtigte Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie beschrieben sind und deren Durchführung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG beantragt.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- die Herstellung eines Sicherungsbauwerks mit Deponeiersatzbaustoffen (Abfälle zur Verwertung) in einer Größenordnung von 500 000 m³ zur Verhinderung von Wasseraustritten an den Flanken der Deponie,
- die Beschränkung der Grundwasserhaltung auf das erforderliche Mindestmaß,
- die Festlegung eines Monitoringprogramms zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie.

Für die Deponie Horm des Kreises Düren in Hürtgenwald besteht als Anlage nach Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit geltenden Fassung grundsätzlich eine UVP-Pflicht. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplante Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht erforderlich ist.

Die Beschränkung der Grundwasserhaltung auf das erforderliche Mindestmaß stellt sicher, dass keine Schadstoffe aus der Deponie in die Umgebung gelangen. Durch die Überwachung der Grundwasserstände und ggfs. durch Gegenmaßnahmen ist ein Einstau von Kellern im Einwirkungsbereich der Maßnahme offensichtlich ausgeschlossen. Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Deponieflanken ist keine Zerstörung unersetzbarer Biotope zu sehen und auch nicht die Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Er b

ABl. Reg. K 2010, S. 74

66. Genehmigungsverfahren (UVPG) Firma R + G GmbH – Standort Pulheim

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1(3.9)-2/08

Köln, den 25. Januar 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit geltenden Fassung (21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma R + M GmbH betreibt am Standort Brunnenstraße 16–18, 50259 Pulheim, Gemarkung Brauweiler, Flur 8, Flurstück 191/192 einen Schrottplatz. Am 17. Februar 2009 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung des Schrottplatzes gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Es wurden folgende Änderungen beantragt:

- die Erhöhung der Lagerkapazität (zeitweilige Lagerung) von 660 auf max. 1225 t Eisen- und Nichteisenschrotten und anderer Abfälle sowie das Umschlagen von bis zu 100 t/Tag an nicht gefährlichen sowie bis zu 10 t/Tag an gefährlichen Abfällen,
- die Erweiterung des Abfallartenkatalogs,
- die Zerlegung von als gefährlich eingestuften Erdkabeln (AVV 170410*) in einer Kabel-Auftrennanlage,
- die Errichtung einer Anprallwand.

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannt und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: **O r t e l b a c h**

Abl. Reg. K 2010, S. 74

**67. Genehmigungsverfahren (UVPG) der
Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31,
52355 Düren**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.3.10-16-112/09-Wu/Moj

Köln, den 25. Januar 2010

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung gemäß Ziffern 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: **M o r j a n**

Abl. Reg. K 2010, S. 75

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**68. Bekanntmachung der Versammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises
Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, den 8. Februar 2010, 15.30 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Sparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch das älteste Mitglied der Versammlung
2. Bestätigung des ältesten Mitgliedes der Versammlung zur Sitzungsleitung
3. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung
4. Beschlussfassung über Regelungen über den Ablauf der Sitzungen der Versammlung
5. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
6. Verpflichtung des Vorsitzenden der Versammlung
7. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Versammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
8. Verpflichtung der Mitglieder der Versammlung
9. Wahl eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschriften gemäß § 8 (6) der Zweckverbandssatzung
10. Festsetzung des Sitzungsgeldes gemäß § 4 (5) der Zweckverbandssatzung
11. Wahl des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
12. Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
13. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 11 (1) SpkG NW
14. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (3) SpkG NW
15. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 11 (2) SpkG NW
16. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 11 (3) SpkG NW
17. Genehmigung der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse, Herrn Sparkassendirektor Thomas Pennartz, gemäß § 8 (2) e SpkG NW in Verbindung mit § 7 der Zweckverbandssatzung
18. Mitteilungen des Vorsitzenden der Versammlung und des Vorstandsvorsitzenden
19. Mitteilungen des Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Heinsberg
20. Verschiedenes

Erkelenz, den 13. Januar 2010

Kreissparkasse Heinsberg
gez.: **S c h m a l e n** gez.: **N o t e r m a n n s**

Abl. Reg. K 2010, S. 75

69. Verlufterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 162 des Verwaltungsangestellten Günter Wittber, ausgestellt am 13. Januar 2006, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Zentrale Dienste, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 12. Januar 2010

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.: Geik

ABl. Reg. K 2010, S. 76

**70. Ungültigkeitserklärung von
Polizeidienstausweisen**

Der Polizeidienstausweis – Nr. 0327447 des Herrn POK Peter Hoffmann, wohnhaft in Petersstraße 4, 53773 Hennef – ausgestellt am 23. Oktober 2003 von der Polizeibehörde Siegburg, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg zu übersenden.

Siegburg, den 8. Januar 2010

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
des Rhein-Sieg-Kreises
Az.: VL 1.1-1504

Im Auftrag
gez.: L e n z g e n

ABl. Reg. K 2010, S. 76

**71. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 399761246, 300133113, 3071379311.

Aachen, den 12. Januar 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 76

**72. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412316592, 3412010724 und 3400240101, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 13. Januar 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 76

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.